AMTSBLATT der Stadt BURG

mit den Ortschaften
Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau und Schartau

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Burg, Tel. 03921/921-0, Zusammenstellung: Rechts- und Ordnungsamt der Stadtverwaltung Burg, Frau Schneidewindt, Tel.: 03921/921-614. Das Amtsblatt erscheint monatlich und zusätzlich bei Bedarf und kann kostenlos in den Ortschaftsbüros, dem BürgerBüro (Markt 1) und in der Stadtverwaltung Burg (In der Alten Kaserne) abgeholt werden. Eine Verteilung an alle Haushalte der Stadt Burg erfolgt nicht. Einwohner und Interessierte mit einem Internetzugang und einer E-Mail-Adresse können sich auch in einen E-Mail-Verteiler zur Zusendung des Amtsblattes über das Internet eintragen lassen. Anmeldungen zur Aufnahme in den E-Mail-Verteiler können an die E-Mail-Adresse: **burg@stadt-burg.de** gerichtet werden.

12. Jahrgang **19. November 2008** **Nr. 46**

INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil — Seite

Stadt Burg

1. *1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Siedlung Ost-Ihletal“ - Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB* **1**
2. *1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 68 „Am Niegripper See – Niegripper Seite“ - Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB* **4**
3. *2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Burg-Altstadt“ - Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB* **6**

Amtlicher Teil

Stadt Burg

1. 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Siedlung Ost-Ihletal“ - Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Burg hat auf seiner Sitzung am 13. November 2008 mit der Beschlussvorlage Nr. 2008/197 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Siedlung Ost-Ihletal“ in der Fassung vom Oktober 2008 gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Der Bebauungsplan Nr. 32 (alt: 3/94) „Siedlung Ost-Ihletal“ wurde in folgenden Punkten inhaltlich durch neue zeichnerische und textliche Festsetzungen geändert:

- Vollständige Überarbeitung der noch nicht bebauten Bereiche hinsichtlich der planungsrechtlichen Festsetzungen bezüglich Geschossigkeit, baulicher Dichte und Baustruktur.
- Die textlichen Festsetzungen wurden an die Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA) vom 9. Februar 2001 (GVBl. LSA S. 50), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698), angepasst.
- Umwidmung von Bauland in landwirtschaftliche Nutzfläche (teilweise).

Der Satzungsbeschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Siedlung Ost-Ihletal“ wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan und die Begründung einschließlich Umweltbericht können in der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, Amt für Stadtentwicklung, Bereich Stadtplanung, 2. Obergeschoss, Zimmer 221 während der üblichen Sprechzeiten von jedermann eingesehen und Auskunft über den Inhalt verlangt werden.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 und Abs. 4 BauGB des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316) m.W.v. 1. Januar 2007, über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen des Bebauungsplanes oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt.
Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den § 44 Abs. 3 S. 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. *eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,*
2. *eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und*
3. *nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,*

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 6 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Februar 2008 (GVBI. LSA S. 40, 46), wird hingewiesen: Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO LSA beim Zustandekommen des Bebauungsplanes kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Burg, 17. November 2008

gez.
Sterz
Oberbürgermeister

Karte siehe Folgeseite

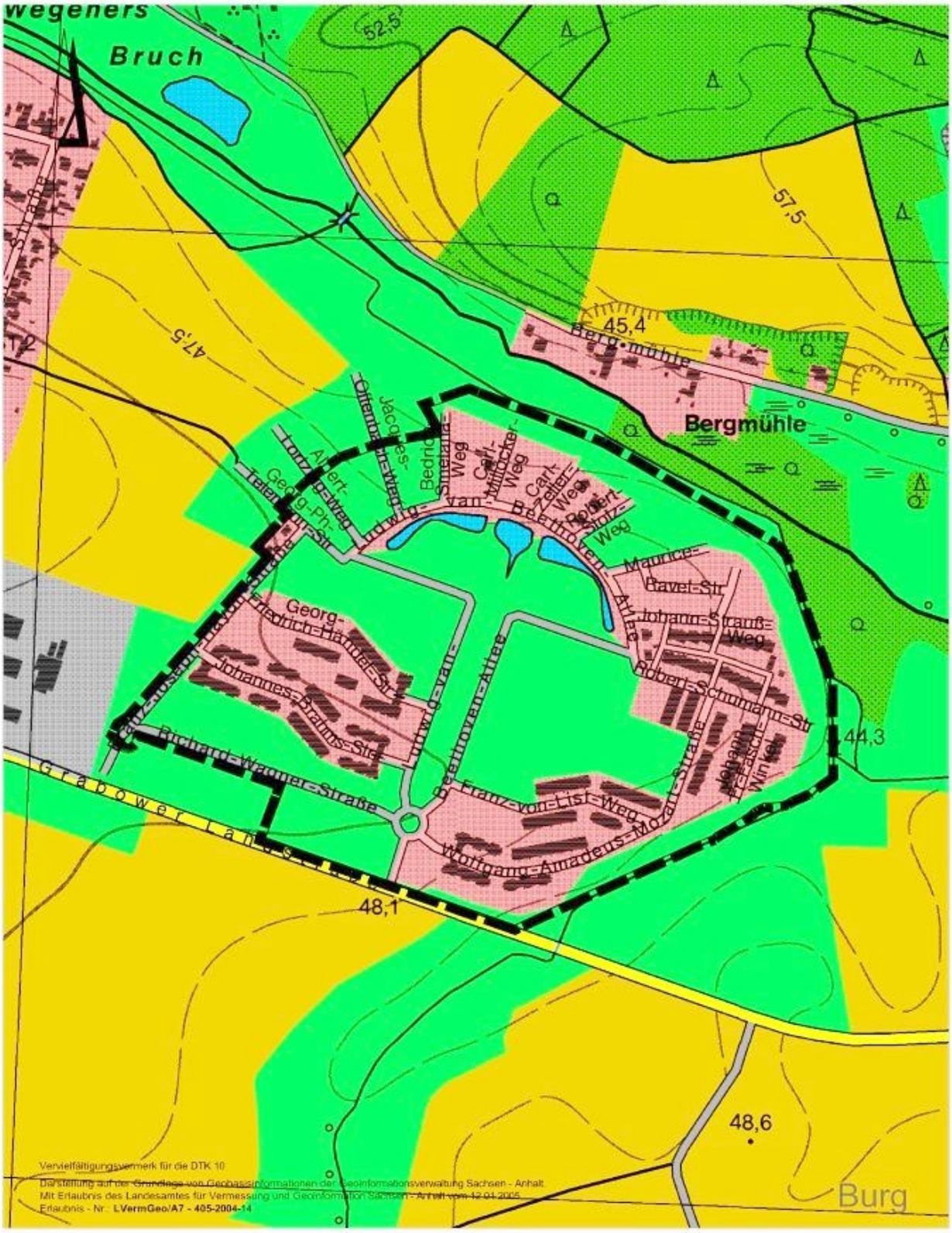

Übersicht über den räumlichen Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Siedlung Ost-Ihletal“ (Karte unmaßstäblich)

2. 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 68 „Am Niegripper See – Niegripper Seite“ - Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Burg hat auf seiner Sitzung am 13. November 2008 mit der Beschlussvorlage Nr. 2008/193 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 68 „Niegripper See – Niegripper Seite“ in der Fassung vom 1. Juni 2008 gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Der Bebauungsplan Nr. 68 für das Gebiet „Am Niegripper See – Niegripper Seite“ ist im umfassenden Verfahren geändert wurden.

Ziel des 1. Änderungsverfahrens war es, die Planung an die Ergebnisse des wasserrechtlichen Verfahrens auf den Flurstücken 191/38 und 192/40 anzupassen (Erweiterung der Wohngebietsfläche), geringfügige Erweiterungen im Kreuzungsbereich der Straße auf der Halbinsel aufzunehmen und die Festsetzungen des Lärmschutzwalls aufgrund aktueller Erkenntnisse zu überarbeiten.

Der Satzungsbeschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 68 „Niegripper See – Niegripper Seite“ wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan und die Begründung einschließlich Umweltbericht können in der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, Amt für Stadtentwicklung, Bereich Stadtplanung, 2. Obergeschoss, Zimmer 221 während der üblichen Sprechzeiten von jedermann eingesehen und Auskunft über den Inhalt verlangt werden.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 und Abs. 4 BauGB des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316) m.W.v. 1. Januar 2007, über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen des Bebauungsplanes oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt.
Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den § 44 Abs. 3 S. 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. *eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,*
2. *eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und*
3. *nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,*

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 6 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Februar 2008 (GVBI. LSA S. 40, 46), wird hingewiesen: Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO LSA beim Zustandekommen des Bebauungsplanes kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Burg, 17. November 2008

gez.
Sterz
Oberbürgermeister

Karte siehe Folgeseite

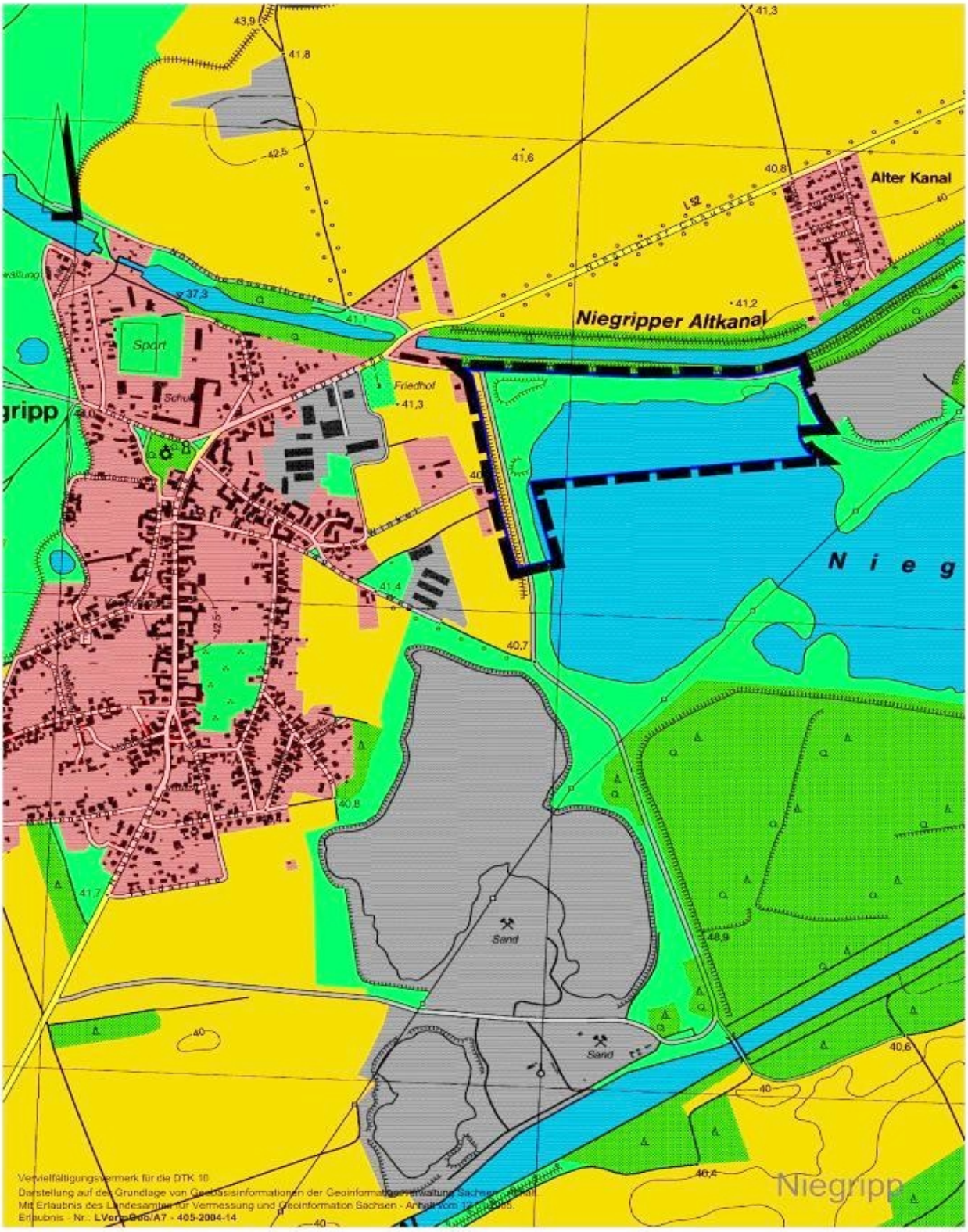

Übersicht über den räumlichen Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 68 „Niegripper See – Niegripper Seite“ (Karte unmaßstäblich)

3. 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Burg-Altstadt“ - Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Burg hat auf seiner Sitzung am 13. November 2008 mit der Beschlussvorlage Nr. 2008/195 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Burg-Altstadt“ in der Fassung vom Oktober 2008 gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Der Bebauungsplan Nr. 17 „Burg-Altstadt“ (alt SAN 01) wurde am 27. April 1994 als Satzung beschlossen und ist am 1. September 1995 in Kraft getreten. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Burg-Altstadt“ wurde als Satzung am 18. Juni 2002 beschlossen und trat am 27. Juni 2002 in Kraft.

Mit der nunmehr 2. Änderung des Bebauungsplanes wurden folgende Ziele verfolgt:

- In den Obergeschossen der Straße Markt, Schartauer Straße, Breiter Weg, Rolandplatz, Brüderstraße, Magdeburger Straße im Bereich zwischen Kaiterling und Schartauer Straße, Franzosenstraße, Jacobistraße, Böttcherstraße, Waagestraße sowie in der Zerbster Straße im Abschnitt zwischen Brüderstraße und Markt war nur Wohnen zulässig. Diese Festsetzung wurde aufgehoben.
- Die Ergebnisse der Planung Rahmenplan Sanierung „Burg-Altstadt“, des fortgeschriebenen Stadtentwicklungskonzeptes sowie des fortgeschriebenen Einzelhandelskonzeptes wurden eingearbeitet soweit planungsrechtlich notwendig. Dabei wurden die festgesetzten Gebietskategorien Allgemeines Wohngebiet, Besonderes Wohngebiet, Mischgebiet und Kerngebiet hinsichtlich ihrer Aktualität angepasst. Gleichzeitig erfolgte eine Aktualisierung der Festsetzungen zu den Vergnügungsstätten.

- Als weiteres Ziel der Änderung kam der Regelung der Festsetzungen zum Einzelhandel eine große Bedeutung zu, da sich innerhalb des Plangebietes der zentrale Versorgungsbereich „Hauptversorgungsbereich“ der Stadt Burg befindet. Zur Verbesserung der Lesbarkeit der Planung wurden als neue Festsetzung die öffentlichen Verkehrsflächen eingefügt.

Der Satzungsbeschluss über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Burg-Altstadt“ wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan und die Begründung können in der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, Amt für Stadtentwicklung, Bereich Stadtplanung, 2. Obergeschoss, Zimmer 221 während der üblichen Sprechzeiten von jedermann eingesehen und Auskunft über den Inhalt verlangt werden.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 und Abs. 4 BauGB des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316) m.W.v. 1. Januar 2007, über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen des Bebauungsplanes oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt.
Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den § 44 Abs. 3 S. 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. *eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,*
2. *eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und*
3. *nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,*

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 6 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Februar 2008 (GVBI. LSA S. 40, 46), wird hingewiesen: Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO LSA beim Zustandekommen des Bebauungsplanes kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Burg, 17. November 2008

gez.
Sterz
Oberbürgermeister

Karte siehe Folgeseite

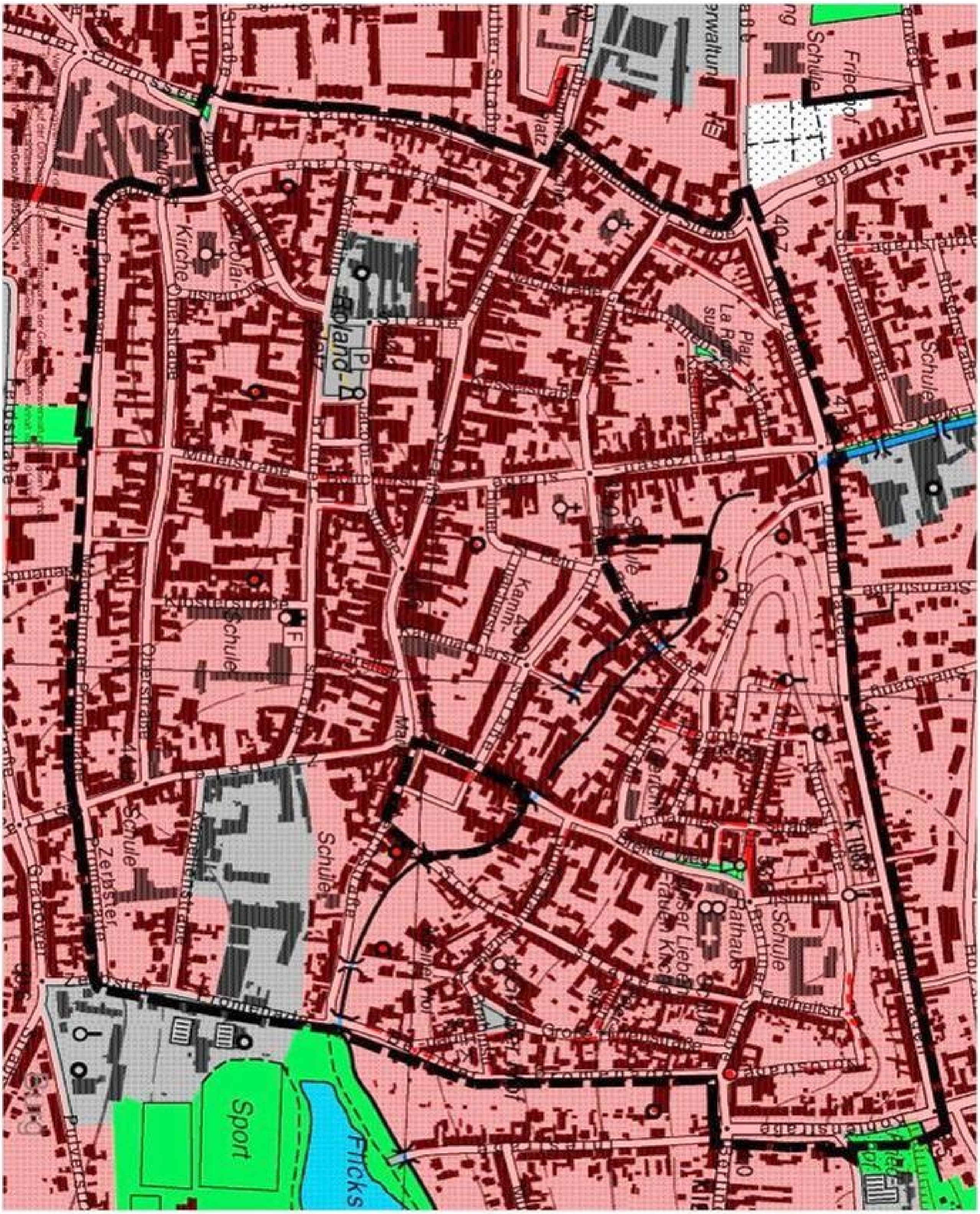

Übersicht über den räumlichen Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Burg-Altstadt“ (Karte unmaßstäblich)

Ende der amtlichen Bekanntmachungen